

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2012

Nr. 2012/815

Beschwerde Einwohnergemeinde Selzach gegen die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements betreffend Nichtgenehmigung der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung

1. Feststellungen

1.1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 reichte die Einwohnergemeinde Selzach die von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2011 beschlossene Teilrevision ihrer Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) dem Amt für Gemeinden (AGEM) zur Genehmigung ein.

Mit Verfügung vom 9. Januar 2012 genehmigte das Volkswirtschaftsdepartement (VWD), vertreten durch das AGEM, die Änderung der §§ 57 und 58 DGO nicht. Das AGEM begründete die Nichtgenehmigung damit, dass die geänderten Bestimmungen ein unterschiedliches Rentenalter für Männer und Frauen festlegten und damit gegen das Gleichheitsgebot von Art. 8 der Bundesverfassung (BV) verstossen.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 13. Januar 2012 reichte die Einwohnergemeinde Selzach (Beschwerdeführerin) beim Regierungsrat vorsorglich Beschwerde ein gegen die Verfügung des VWD und beantragte für die Begründung oder den Rückzug eine Fristerstreckung bis zum 31. Januar 2012. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23. Januar 2012 setzte das Departement für Bildung und Kultur (DBK) als Instruktionsbehörde der Beschwerdeführerin eine Nachfrist für die Einreichung der Beschwerdebegründung bzw. für einen allfälligen Rückzug der Beschwerde bis am 31. Januar 2012.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2012 reichte die Beschwerdeführerin die Beschwerdebegründung ein. Das DBK forderte die Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 7. Februar 2012 auf, bis am 17. Februar 2012 einen Kostenvorschuss zu bezahlen. Die Beschwerdeführerin leistete den Kostenvorschuss fristgerecht.

1.3 Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 23. Februar 2012 lud das DBK das AGEM zur Vernehmlassung bis am 5. März 2012 ein.

Mit Schreiben vom 2. März 2012 nahm dieses zur Beschwerde Stellung und beantragte, die Beschwerde kostenfällig abzuweisen.

1.4 Replik

Mit Schreiben vom 5. März 2012 gab das DBK der Beschwerdeführerin Gelegenheit, sich bis am 16. März 2012 zur Vernehmlassung des AGEM schriftlich zu äussern. Die Beschwerdeführerin reichte ihre Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist ein.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach der allgemeinen Regel von § 12 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) ist zur Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Gemeinden sind nach § 12 Absatz 2 VRG zur Beschwerde legitimiert, wenn sie durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt werden und ein schutzwürdiges kommunales Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Als schutzwürdig im Sinne von § 12 Abs. 1 VRG gilt nach der Rechtsprechung jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von der Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Betroffenen verschaffen würde oder – anders ausgedrückt – im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde (Solithurnische Gerichtspraxis, SOG 2003 Nr. 31, Ziff. 3a). Im Zusammenhang mit Beschwerden von Gemeinden gelten die gleichen Erfordernisse, das schutzwürdige Interesse muss sich aber auf kommunale Anliegen beziehen.

Die Beschwerdeführerin ist durch die Verfügung des VWD vom 9. Januar 2012 zweifelsohne direkt berührt. Weil sie als Gemeinde aufgrund der erwähnten Verfügung die teilrevidierten §§ 57 und 58 ihrer DGO nicht in Kraft setzen kann, besteht auch ein schutzwürdiges kommunales Interesse an der Änderung bzw. Aufhebung der Verfügung. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht und der Kostenvorschuss innert Frist bezahlt. Somit ist auf die Beschwerde einzutreten.

Gemäss § 29 VRG führt der Rechtsweg grundsätzlich über das Departement an das Verwaltungsgericht, ausser die Spezialgesetzgebung sieht einen anderen Rechtsweg vor. § 209 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) bestimmt, dass der Genehmigungsentcheid des Departements der Beschwerde an den Regierungsrat unterliegt. Für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist somit der Regierungsrat zuständig.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit einer Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung zu begründen (§ 30 Abs. 1 VRG).

2.3 Inhaltliches

2.3.1 Genehmigungsvorbehalt und Gemeindeautonomie

2.3.1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 209 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindefreglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind.

Die DGO untersteht gemäss § 121 i.V. mit § 209 GG der Genehmigungspflicht. Diese Genehmigung hat konstitutiven Charakter, das heisst, sie ist Gültigkeitserfordernis.

§ 210 Absatz 1 GG bestimmt zudem, dass rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt werden. Rechtswidrig sind diejenigen Gemeindefreglemente, die der Verfassung oder einem Gesetz widersprechen (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Totalrevision des Gemeindegesetzes vom 3. April 1990, RRB Nr. 1241 S. 62).

Im Kanton Solothurn ist das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, im Rahmen von Verfassung und Gesetz gewährleistet (Art. 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986; KV; BGS 111.1).

2.3.1.2 Kein Widerspruch zur Gemeindeautonomie

Der Genehmigungsvorbehalt für die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindefreglemente gemäss § 209 GG bedeutet keinen Widerspruch zur Gemeindeautonomie und darf im kantonalen Recht vorgesehen werden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 1395).

2.3.2 Zur Frage der Rechtswidrigkeit der Teilrevision (§§ 57 und 58 DGO)

2.3.2.1 Das Massgeblichkeitsgebot der Bundesgesetze i.S. von Artikel 190 BV

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Rechtswidrigkeit der §§ 57 und 58 DGO. Sie führt im Wesentlichen an, dass gemäss Artikel 190 BV für das Bundesgericht und die anderen rechtsetzenden (recte: rechtsanwendenden) Behörden die Bundesgesetze massgebend seien. Sie seien auch dann anzuwenden, wenn sie der BV widersprächen. Konsequenterweise sei somit auch die DGO unter Berücksichtigung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderung der §§ 57 und 58 DGO anzuwenden. Unter diesen Umständen stünde es dem VWD nicht zu, die §§ 57 und 58 DGO auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen, da sich ein solcher Entscheid in unzulässiger Weise auch über das von der Bundesversammlung ausdrücklich beschlossene unterschiedliche Rentenalter bei der AHV (Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; SR 831.10) aussprechen würde.

Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass Artikel 190 BV für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden von Bund und Kantonen ein Anwendungsgebot für Bundesgesetze und Völkerrecht unabhängig von einer allfälligen Verfassungswidrigkeit statuiert (Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, Zürich 2008, N. 2089). Hingegen erblickt die herrschende Lehre und auch die neuere Praxis des Bundesgerichts in Art. 190 BV *nur* ein Anwendungsgebot und kein absolutes Überprüfungsverbot, das heisst, es ist dem Bundesgericht nicht verwehrt, im Rahmen der Urteilsbegründung Kritik an der von ihm anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung zu üben (vgl. U. Häfelin/W. Haller/H. Keller, a.a.O. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, insbesondere BGE 105 Ib 165, 168 f.).

Im vorliegenden Fall wird jedoch nicht gegen das Anwendungsgebot gemäss Art. 190 BV verstossen. Das AHVG bezieht sich auf die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Artikel 21 Absatz 1 AHVG regelt den Anspruch auf Altersrente aus dieser Versicherung, nicht jedoch ein allgemeines Rücktrittsalter, an welches die Kantone gebunden wären. Demzufolge verstösst die Nichtgenehmigung nicht gegen Artikel 190 BV. Überprüft wurde auch nicht eine Regelung des Bundes, sondern die teilrevidierten Bestimmungen eines Gemeindereglements. Eine solche Überprüfung ist gemäss den §§ 209 und 210 GG nicht nur zulässig, sondern vorgeschrieben.

Dieser Beschwerdepunkt ist somit abzuweisen.

2.3.2.2 Zur Frage der Verfassungsmässigkeit des unterschiedlichen Rücktrittsalters

Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass sie gegen das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) verstösst. Selbst der Bund habe in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses an das AHVG gekoppelt und dies nach Inkrafttreten der BV vom 18. April 1999 mit dem in Artikel 8 verankerten Gleichheitsgebot. Somit sei für die Beschwerdeführerin klar, dass die von der Gemeindeversammlung beschlossene Änderung der §§ 57 und 58 DGO rechtens sei.

Die BV statuiert in Artikel 8 Absatz 1 ein allgemeines Gleichheitsgebot, in Absatz 2 ein Diskriminierungsverbot und in Absatz 3 das Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter. Absatz 4 weist den Gesetzgeber an, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorzusehen. Die kantonale Verfassung enthält in Artikel 7 ebenfalls ein allgemeines Rechtsgleichheitsgebot.

Das Gebot der Rechtsgleichheit ist von sämtlichen Staatsorganen in allen Funktionen (Rechtsetzung und Rechtsanwendung) und auf sämtlichen Ebenen der Staatstätigkeit (Bund, Kanton und Gemeinde) zu beachten (U. Häfelin/W. Haller/H. Keller, a.a.O. N 747).

Im Bereich der Rechtsetzung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) verletzt, „wenn ein Erlass hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird“. (BGE 134 I 23, E. 9).

Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiter Spielraum der Gestaltungsfreiheit (vgl. BGE 132 I 157 E. 4).

Gemäss Bundesgericht gelten im Vergleich zu den oben erwähnten Grundsätzen zu Artikel 8 Absatz 1 BV in den grundrechtsrelevanten Bereichen strengere Anforderungen an die Qualität der Gründe für eine rechtliche Ungleichbehandlung. In solchen Fällen reichen vernünftige Gründe nicht aus, um eine ungleiche Behandlung zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr triftige und ernsthafte Gründe vorliegen. Betrifft die ungleiche Behandlung den Menschen in seiner Wertschätzung als Person (Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse usw.), liegt ein Bereich vor, der durch die Grundrechte einen besonderen Schutz erfährt (vgl. BGE 106 Ib 182 E. 4a).

So garantiert Artikel 8 Absatz 3 BV („Gleiche Rechte für Mann und Frau“) im Gegensatz zur Artikel 8 Absatz 1 BV, der lediglich von einer relativen Gleichheit ausgeht, grundsätzlich absolute rechtliche Gleichheit. Vernünftige Gründe vermögen daher eine ungleiche Behandlung von Mann und Frau nicht zu rechtfertigen (Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, a.a.O., N 779).

Der Geschlechterunterschied darf kein Kriterium für eine rechtsungleiche Behandlung durch das Gemeinwesen sein (Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, a.a.O., N 780). Ausnahmen sind gemäss Bundesgericht nur dann zulässig, „wenn auf dem Geschlecht beruhende biologische oder funktionale Unterschiede eine Gleichbehandlung absolut ausschliessen“ (Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, a.a.O., N 780 mit Hinweis auf BGE 123 I 56 E. 2b). Das Bundesgericht legt den Begriff des biologischen oder funktionalen Unterschiedes eng aus. Dies zeigt sich darin, dass nach Ansicht des Bundesgerichts u.a. bei folgenden Regelungen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung vorlag: Pensionsalter, Rente für Witwen und Witwer, Bezahlung von Feuerwehersatzpflicht (vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, a.a.O., N 780 ff. mit Hinweis auf die Bundesgerichtsrechtsprechung, z.B. 117 V 318, 321).

In der kantonalen Praxis wurde das unterschiedliche Pensionsalter von Mann und Frau in einer kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung mit dem Hinweis auf einen Entscheid des Bundesgerichts (ZBI 1986 S. 482 ff.) ebenfalls als nicht vereinbar mit dem Gleichstellungsgebot von Mann und Frau (Art. 4 aBV) beurteilt (vgl. Verfügung des Departements des Innern vom 29. Januar 1991, GER 1991 Nr. 9).

Das Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau beinhaltet grundsätzlich einen unmittelbaren Anspruch betroffener Männer und Frauen.

Das Bundesgericht hat in seinen Entscheidungen wiederholt festgehalten, dass die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, je nach Ort, Zeit und den je herrschenden Anschauungen unterschiedlich zu beantworten ist (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 497).

Die gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011 revidierten §§ 57 und 58 DGO verweisen für das Rentenalter auf Art. 21 AHVG. Demnach haben Männer bei einem freiwilligen vorzeitigen Rücktritt frühestens mit Vollendung des 63. Altersjahres und Frauen mit Vollendung des 62. Altersjahres Anspruch auf eine einmalige Unterstützung durch die Arbeitgeberin (§ 57 Abs. 2 DGO). Auch die Höhe dieser finanziellen Unterstützung des Arbeitgebers ist an das AHV-Alter gekoppelt, je nachdem, ob der Rücktritt ein Jahr oder zwei Jahre vor dem AHV-Alter erfolgt (1 Jahr vorher 100 %, 2 Jahre 150 % der maximalen jährlichen Beitragszahlung für Nichterwerbstätige gemäss AHVG, vgl. § 57 Abs. 3 DGO). Das Arbeitsverhältnis endet bei Männern mit Vollendung des 65. Altersjahres, bei Frauen mit Vollendung des 64. Altersjahres (§ 58 DGO). Die unterschiedliche Altersgrenze für den freiwilligen vorzeitigen Rücktritt und den „ordentlichen“ Rücktritt gemäss den §§ 57 und 58 DGO knüpft somit an das Geschlecht an. Dafür müssen gemäss oben erwähnter bundesgerichtlicher Rechtsprechung triftige und ernsthafte Gründe vorliegen.

Dem Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011 ist zu entnehmen, dass die für die Arbeitnehmer nachteiligen finanziellen Folgen zur Anpassung der hier in Frage stehenden Bestimmungen der DGO geführt haben. Die bisherige Fassung sah für männliche und weibliche Angestellten ein einheitliches Pensionsalter von 64 Jahren vor. Als sinnvoll wurde die Lösung erachtet, das ordentliche Pensionsalter von bisher 64 Jahren für Männer zu erhöhen und an das AHV-Rentenalter zu koppeln. Biologische oder funktionale Unterschiede, welche zwingend eine unterschiedliche Behandlung betreffend Altersgrenze erfordern, werden nicht angeführt.

Gemäss E-Mail vom 23. Januar 2012 schlug das AGEM der Beschwerdeführerin die verfassungskonforme Lösung vor, das Rücktrittsalter einheitlich auf 65 Jahre festzulegen und den flexiblen Rücktritt ab 63 Jahren zu ermöglichen.

Wie oben erwähnt, haben sowohl das Bundesgericht (ZBI 87/1986 S. 482, BGE 117 V 318 E. 2a) als auch die kantonale Verwaltung (GER 1991 Nr. 9) das unterschiedliche Pensionierungsalter für

Beamte und Beamtinnen als gegen Art. 4 Abs. 2 aBV verstossend bezeichnet. Daher sind die revidierten Bestimmungen der DGO nicht mit Artikel 8 BV vereinbar.

Daran vermögen auch die Einwände der Beschwerdeführerin in Bezug auf das AHVG und BPG nichts zu ändern. Dass diese Erlasse beim Rentenalter bzw. Rücktrittsalter eine Unterscheidung zwischen Mann und Frau treffen, sagt allein noch nicht aus, ob diese auch mit Artikel 8 BV vereinbar wären. Vielmehr konnten diese Bestimmungen bisher wegen der fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit gegen Bundesgesetze nicht überprüft werden. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist aber die Nichtgenehmigung eines Gemeindereglements. Die Überprüfung von Bestimmungen eines Gemeindereglements auf seine Verfassungsmässigkeit ist in § 210 GG vorgesehen. Für Bundesgesetze gibt es (noch) keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Auch der Einwand, dass die Bestimmung im BPG nach dem Inkrafttreten der BV vom 18. April 1999 erlassen worden sei, ist unbehelflich. Der Grund für den Erlass dieser Regelung muss hier nicht eruiert werden und würde auch zu keiner anderen Beurteilung führen. In Bezug auf das AHVG kann jedoch festgehalten werden, dass auch der Bundesrat in seiner ersten Botschaft zur 11. AHV-Revision vom 21. Dezember 2005 ausgeführt hat, dass die geltende AHV-Regelung eine Ungleichbehandlung der Geschlechter bedeute (BBl 2006 1980).

Dieser Beschwerdepunkt ist deshalb ebenfalls abzuweisen.

3. Zusammenfassung

Die Nichtgenehmigung der revidierten §§ 57 und 58 DGO der Einwohnergemeinde Selzach stellt keine Verletzung von Artikel 190 BV dar. Artikel 21 Absatz 1 AHVG regelt den Anspruch auf AHV-Altersrente und kein von den Gemeinden und Kantonen zu beachtendes allgemeines Rücktrittsalter.

Die Überprüfung der revidierten Bestimmungen §§ 57 und 58 DGO auf ihre Verfassungsmässigkeit ist gemäss § 210 Absatz 1 GG nicht nur zulässig, sondern vorgeschrieben. Das in diesen Bestimmungen festgelegte unterschiedliche Pensionsalter verstösst gegen Artikel 8 BV. Diese Bestimmungen sind daher zu Recht nicht genehmigt worden.

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

4. Kosten

Nach § 37 Absatz 2 i.V. mit § 77 VRG werden die Prozesskosten in sinngemässer Anwendung der Artikel 106–109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Ebenso werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel auch keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt (§ 39 2. Satz VRG).

Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid SOG 1978 Nr. 34 festgehalten, dass in Anwendung der Bestimmungen von § 37 Absatz 2 und § 39 zweiter Satz VRG das am Verfahren beteiligte Gemeinwesen ausnahmsweise mit Verfahrens- und Parteikosten belastet werden soll, wenn es selbst Beschwerde geführt hat oder wenn es zwar bloss als Vorinstanz beteiligt war, aber einen Fehlentscheid in besonderer Weise zu verantworten hat (vgl. auch eine Darstellung der Praxis im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. März 2010, VWBES.2009.390). In der Botschaft und im Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 11. September 2007 zur Teilrevision des VRG (RG 142/2007, S. 6) wurde auf diese Praxis ebenfalls hingewiesen.

Mit der Anpassung des VRG infolge des Erlasses des neuen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 10. März 2010 (EG ZPO; BGS 221.2) hat die erwähnte geltende

Praxis betreffend Auferlegung von Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an Behörden keine Änderung erfahren (vgl. hierzu Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 22. Dezember 2009, RRB Nr. 2009/2466, Ziffer 4.4.4, S. 23).

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Verfügung des VWD vom 9. Januar 2012 betreffend Nichtgenehmigung der Teilrevision der DGO selbst Beschwerde geführt. Ihr kommt nicht nur eine parteiähnliche Stellung im Sinne einer Vorinstanz zu. Es stand ihr frei, über eine Teilnahme oder ein Fernbleiben am Beschwerdeverfahren zu entscheiden. Es liegt deshalb einer der genannten Ausnahmefälle vor. Der Beschwerdeführerin sind daher die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

5. **Beschluss**

gestützt auf § 209 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und die §§ 37 ff. und 76 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) sowie auf die §§ 3 und 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11):

- 5.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 5.2 Die Verfahrenskosten, einschliesslich Entscheidgebühr, betragen 800 Franken. Sie werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt.
- 5.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Selzach, Gemeindeverwaltung, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Verfahrenskosten:	Fr. 800.--	(Kto. 119225)
	<u>Fr. 800.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur,
Controlling

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, gestützt auf Art. 86 Abs. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) und § 50 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG; BGS 125.12) i.V. mit § 209 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 90 ff. BGG.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) VEL, DK, YJP, DA, RYC, PHG, LS
Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst, Rita Karli, Rathaus, 4509 Solothurn
Amt für Gemeinden, André Grolimund, Prisongasse 1, Postfach 157, 4502 Solothurn
Einwohnergemeinde Selzach, Gemeindeverwaltung, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach (Versand
durch DBK) **(mit Rechnung)**